

Vorname Familienname
Straße HausNr.
PLZ Ort

Anrede Schuldner
handelnd als Funktion
des Amt/Firma
Str. HausNr.

PLZ Ort

Ort, den Datum

Zurückweisung

Werte(r) Herr/Frau,

Bezogen auf das Schreiben vom Datum, erhalten am Datum (Aktenzeichen) ohne/mit Unterschrift/Paraphe eines Herrn/einer Frau ohne Vorname mit Nachname ... /...., handelnd als Funktion/im Auftrag des/der Name der Behörde, bezüglich „Betreff des Schreibens“, weise ich gemäß der geltenden Rechtsprechung Ihr Schreiben und Handeln als nichtig zurück.

Ich erwarte bis **spätestens Datum (eine Woche)**

1. ein rechtsverbindliches Anschreiben, in dem **eine Ansprechperson bzw. sachbearbeitende Person mit vollständigem Namen und Unterschrift** zu finden ist,
2. die **Vorlage der Legitimation gemäß SHAEF Gesetz 6 der Militärregierung Deutschland (Anlage)**,
3. die **Legitimation gemäß vorrangig und übergeordneten Reichsgesetzen**, die gemäß Artikel 50 EGBGB gültig sind.

Ich mache Sie auf

- [Reichs-Gesetzblatt Band 2021, Nr. 18., Seite 36.](#) - Gesetz, betreffend bisheriger Rechtsnormen auf dem Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches und
- [Reichs-Gesetzblatt Band 2021, Nr. 15., Seite 27.](#) - Gesetz, betreffend den Schutz von Reichs- und Staatsangehörigen und Privathaftung bei Anwendung ungültiger Rechtsnormen

aufmerksam.

Die Reichsverfassung von 1871 (Stand: 28.10.1918) ist meine staatsrechtliche Grundlage.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)

Vorname Nachname

Anlage:

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 6

**Ermächtigung durch Amtshandlung der Militärregierung Formvorschriften
des deutschen Rechts nicht einzuhalten**

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften der Militärregierung wird folgendes verordnet:
 - a. Soweit nach deutschem Recht eine Handlung, Unterlassung oder Rechtssache zu ihrer Gültigkeit oder Wirksamkeit einer Ermächtigung oder Genehmigung bedarf, die von einer bestimmten Behörde oder in einer bestimmten Form erteilt werden muß, so genügt in allen Fällen die Ermächtigung oder Genehmigung der Militärregierung in jeder von dieser vorgeschriebenen Form. Dies gilt unter anderem für nachstehende Fälle: Die Begründung oder Beendigung eines Beamten oder Angestellten Verhältnisses, die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes, zum Betriebe eines Handelsgewerbes, eines geschäftlichen Unternehmens oder zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung- oder die Ermächtigung zur Vornahme einer Amtshandlung durch einen Dienstvorgesetzten oder durch eine übergeordnete Behörde.
Anträge auf Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung sind jedoch, soweit dies möglich ist, zunächst an die nach deutschem Recht zuständige Behörde und in der durch das deutsche Recht vorgesehenen Form zu stellen, es sei denn, daß das betreffende deutsche Recht durch die Militärregierung einstweilen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden ist.
2. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigerkennung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, geahndet.
3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung